

2203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 7. Oktober 1980 betreffend ein Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhängen

Der "Konvention über den Zollwert von Waren vom 15. Dezember 1950" (Brüsseler Wertkonvention), die in der geltenden Fassung im BGBl. Nr. 146/1972 kundgemacht ist, gehören derzeit 33 Staaten an - darunter auch Österreich - und rund 70 Staaten wenden dieses Bewertungssystem an. Trotz dieses universellen Anwendungsbereiches war es nicht möglich, einzelne Staaten, die für den internationalen Warenverkehr große Bedeutung haben, wie z.B. die USA und Kanada, zur Annahme des Brüsseler Wertkonzepts zu bewegen. Im Rahmen der Tokio-Runde des GATT wurde daher über Initiative der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der USA ein neues Zollwertsystem ausgearbeitet. Diese Arbeiten fanden ihren Niederschlag in dem vorliegenden Übereinkommen zur Durchführung des Art. VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (kurz Zollwert-Kodex genannt). Wichtigste Grundlage für den Zollwert soll der im Art. 1 definierte "Transaktionswert" sein, das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Einfuhrland tatsächlich gezahlte oder zu bezahlende Preis, der nach Maßgabe des Art. 8 gegebenenfalls durch Hinzurechnung bestimmter Kosten zu berichtigen ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 7. Oktober 1980 betreffend ein Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhängen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 10 16

S u t t n e r  
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann